



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 15. Januar 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Häusliche Krankenpflege: Versorgung eines suprapubischen Katheters

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) zu ändern. Der Beschluss trat am **13. Dezember 2013** in Kraft. Den Beschlusstext finden Sie [hier](#).

Die Leistungsbeschreibung zu Nr. 22 (Versorgung eines suprapubischen Katheters) des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL wurde dahingehend konkretisiert, dass der Verbandswechsel an der Katheteraustrittsstelle einschließlich Pflasterverband und Reinigung des Katheters, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente **nach Neuanlage und bei Entzündungen mit Läsionen der Haut an der Katheteraustrittsstelle** verordnungsfähig ist.

Ergänzend wird in der Spalte *Bemerkung* geregelt, dass die Abdeckung oder der Wechsel der Abdeckung auch ohne Entzündungen mit Läsionen der Haut verordnungsfähig ist, wenn damit insbesondere durch erhebliche Schädigungen mentaler Funktionen bedingte gesundheitsgefährdende Handlungen des Patienten an der Katheteraustrittsstelle oder dem Katheter wirksam verhindert werden können. Damit wird dem besonderen Versorgungsbedarf betroffener Patienten im Einzelfall Rechnung getragen.

In der Spalte *Dauer und Häufigkeit der Maßnahme* wurde ergänzt, dass die Maßnahme nach Neuanlage bis zu 14 Tage möglich ist.

Das Anlegen eines suprapubischen Katheters bleibt weiterhin in ärztlicher Hand! Der suprapubische Katheter selbst wird über Sachkosten (Kennzeichnung: L080) abgerechnet.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.